

EFD

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959Fragen aus dem Geschäftsbericht des  
Politischen Departementes

(Wenn ein anderes Departement zur Beantwortung einer Frage zuständig sein sollte, bitte sich direkt mit ihm über die Erteilung der Antwort zu verständigen und mich über die getroffene Abmachung zu orientieren.)

- Frage 1. (Hr. Ackermann) - Interhandel. - Der Internationale Gerichtshof im Haag hat sich am 23. März 1959 grundsätzlich zuständig für den Interhandel Fall erklärt. Bestehen schweizerischerseits Möglichkeiten, auf eine Beschleunigung des amerikanischen Instanzenzuges hinzuwirken? ( S. 152)
- Frage 2. (Hr. Ackermann) - Allgemeine Auslandschweizerprobleme. - Kann über den Stand der Prüfung der Frage eines Verfassungsartikels für Auslandschweizer eine kurze Orientierung abgegeben werden? (S. 156)
- Frage 3. (Hr. Ackermann) - Völkerrechtliche Probleme und Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit. - Kann anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes im Ständerat eine kurze Erklärung über den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Ländern, welche die Schaffung einer Europäischen Freihandelszone anstreben, abgegeben werden? Angesichts der grossen Bedeutung dieser Frage für unsere Volkswirtschaft scheint es richtig zu sein, wenn die Öffentlichkeit nicht nur durch die Presse, sondern auch durch Bundesrat und Parlament fortlaufend orientiert wird. (S. 158)
- Frage 4. (Hr. Ackermann) - Auswärtiger Dienst. - Die aus dienstlichen, gesundheitlichen oder Rücktrittsgründen erfolgenden Personalversetzungen werden auf den Seiten 64 bis 67 des Berichtes über die Geschäftsführung des Politischen Departements einlässlich dargelegt. Nach welchen Gesichtspunkten erfolgen die manchmal schon nach kurzer Wirkungszeit angeordneten Versetzungen der Botschaften oder Gesandten?
- Frage 5. (Hr. Müller-Baselland) - Es wird noch nähern Aufschluss gewünscht über die Frage der Weiterführung der Koreamission. (S. 149)



EPDGeschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959Frage 1 - Interhandel

Anlässlich der Sitzung der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 13./14. April hat Herr Ständerat Ackermann zur Angelegenheit Interhandel die Frage aufgeworfen, ob schweizerischerseits Möglichkeiten bestünden, auf eine Beschleunigung des amerikanischen Instanzenzuges hinzuwirken, nachdem sich der Internationale Gerichtshof im Haag grundsätzlich für den Interhandel-Fall als zuständig erklärt habe.

Hierauf kann folgende Antwort erteilt werden:

Das bei den amerikanischen Gerichten hängige Verfahren ist seinerzeit vom Verwaltungsrat der Interhandel eingeleitet worden. Es ist daher in erster Linie Sache dieser Gesellschaft, den von ihr geltend gemachten Rechtsanspruch mit Hilfe der Rechtsmittel, die die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten bietet, weiter zu verfolgen und auf eine Beschleunigung des Verfahrens zu dringen. Der Bundesrat, der nicht Prozesspartei ist, sieht keine Möglichkeit, in das amerikanische Gerichtsverfahren einzugreifen.

30.4.59  
GZ/di

## Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959

### Frage 2 (Herr Ständerat Ackermann)

#### Verfassungsartikel für die Auslandschweizer

Bekanntlich hatte Herr Nationalrat Vontobel anlässlich der Sitzung des Nationalrates vom 23. Dezember 1953 eine Motion eingereicht, durch die der Bundesrat beauftragt werden sollte, den eidgenössischen Räten einen Verfassungsartikel über die Gewährung des diplomatischen Schutzes an die Auslandschweizer vorzulegen. In der Herbstsession 1954 hat er seine Motion begründet. In seiner Antwort wies der Vorsteher des Politischen Departementes namentlich darauf hin, dass das aufgeworfene Problem eines eingehenden Studiums bedürfe. Im Einverständnis mit Herrn Nationalrat Vontobel wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt; der Bundesrat erklärte sich bereit, die durch das Postulat aufgeworfenen Fragen zu prüfen.

In der Folge wurde die Frage der Schaffung eines Verfassungsartikels den verschiedenen beteiligten Departementen zur Stellungnahme unterbreitet. Das Resultat dieser Umfrage ist eher negativ ausgefallen. Von 14 angefragten Dienststellen betrachten nur 2 die Schaffung eines Verfassungsartikels als erwünscht. Die übrigen bezeichneten eine Legiferierung auf Verfassungsebene vom Standpunkt ihres Aufgabenkreises aus nicht als eine Notwendigkeit oder als ein Bedürfnis. Allgemein wurde aber festgestellt, dass das Fehlen eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer die Behörden nicht daran gehindert hat, zweckmässige Massnahmen zu Gunsten unserer Landsleute zu ergreifen.

Es war angezeigt, den ganzen Fragenkomplex ebenfalls der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die NHG begrüsst

- 2 -

die ihr gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie beabsichtigt, einen Arbeitsausschuss unter Beiziehung juristischer Experten zu bilden und die Schaffung eines Verfassungsartikels ihrerseits einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Das Politische Departement hofft, dass die Vorarbeiten bezüglich der Schaffung des Verfassungsartikels sobald als möglich abgeschlossen werden können.

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959

Frage 3 - Völkerrechtliche Probleme und Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Chef des Politischen Departements ist gerne bereit, in der Juni-Session anlässlich der Beratung des dieses Departement betreffenden Abschnittes des Geschäftsberichts im Ständerat eine Erklärung über den Stand der Bemühungen um die Schaffung einer multilateralen Assoziation abzugeben.

30.4.59  
GZ/di

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959Fragen aus dem Geschäftsbericht des  
Politischen Departementes

Frage Nr. 4 von Herrn Ständerat Ackermann. - Auswärtiger Dienst -  
Die aus dienstlichen, gesundheitlichen oder Rücktrittsgründen erfolgenden Personalversetzungen werden auf den Seiten 64 bis 67 des Berichtes über die Geschäftsführung des Politischen Departements einlässlich dargelegt. Nach welchen Gesichtspunkten erfolgten die manchmal schon nach kurzer Wirkungszeit angeordneten Versetzungen der Botschafter oder Gesandten ?

Antwort. Wie für die Beamten, erfolgen auch die Versetzungen der Botschafter und Gesandten aus dienstlichen, gesundheitlichen und Rücktrittsgründen. Ganz allgemein ist die Aufenthaltsdauer in Ländern mit tropischem Klima oder erschwerten Lebensbedingungen kürzer angesetzt. So können z.B. Beamte, die einem Tropenposten zugeteilt sind, nach 32 Monaten um ihre Versetzung in ein Land mit gemässigtem Klima nachsuchen. Diese Regel findet im Rahmen des Möglichen auch für Missionschefs Anwendung. Von dieser Richtlinie ausgehend erfolgten die im Geschäftsbericht erwähnten Versetzungen der Botschafter Bisang (von Pakistan nach Israel), Sonderegger (von Indonesien nach Dänemark) und Brenni (von Kuba nach Portugal).

Wenn es sich um die Neubesetzung eines Schlüsselpostens handelt, der durch Krankheit, Tod oder Demission unerwartet vakant wird, so kann die Wahl des geeigneten Chefs dessen verfrühte Versetzung zur Folge haben. Als Beispiel sei die im Jahre 1957 eingereichte Demission von Herrn Minister Gérard Bauer, alsdann Delegierter des Bundesrates bei der OECE, erwähnt. Herr Minister Soldati wurde als sein bestqualifizierter Nachfolger betrachtet, obwohl er erst Ende 1956 zum Schweizerischen Beobachter bei der Organisation der Vereinten Nationen ernannt worden war. Die Wahl des neuen Beobachters fiel angesichts seiner besonderen Eignung zur Bekleidung dieses Postens auf den seit einem Jahr in Israel ernannten Gesandten, Herrn Minister Felix Schnyder.

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1959Fragen aus dem Geschäftsbericht des Politischen Departemnts 1958.Frage 5 (Herr Ständerat Müller, Baselland):

"Es wird noch näherer Aufschluss gewünscht über die Frage der Weiterführung der Koreamission."

Antwort

Die Schweiz hat im Sommer 1953 das ihr übertragene Mandat einer Teilnahme an der neutralen Kommission zur Ueberwachung des Waffenstillstands in Korea, die sich aus je einem schweizerischen, schwedischen, tschechoslowakischen und polnischen Delegierten samt ihren Mitarbeitern zusammensetzt, ohne zeitliche Begrenzung übernommen. Sie durfte jedoch damals mit einer relativ kurz bemessenen Dauer des Auftrages rechnen, da laut Art. 60 des Waffenstillstandsabkommens innerhalb von 90 Tagen eine politische Konferenz zusammentreten sollte, um auf dem Verhandlungswege die Frage des Rückzuges aller fremden Truppen aus Korea zu lösen und eine friedliche Regelung des Konfliktes herbeizuführen. Diese Konferenz, die im Frühjahr 1954 in Genf tagte, scheiterte jedoch bekanntlich. Das Waffenstillstandsabkommen, und mit ihm die Institution der neutralen Ueberwachungskommission, blieben deshalb weiterhin in Kraft.

Im Abkommen war der Kommission als Hauptaufgabe übertragen worden, durch entsprechende Kontrollen darüber zu wachen, dass keine der beiden Waffenstillstandsparteien ihr Kampfpotential an Mannschaften und Kriegsgerät über den Stand des Zeitpunktes, in welchem die Feindseligkeiten eingestellt worden waren, erhöhe. Die Durchführung dieses Mandates war indessen, wie sich schon bald erwies, zufolge der engen Definierung der Kontrollkompetenzen der Kommission mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die im Laufe der Zeit noch zunahmen und zu einer fortschreitenden Einengung

- 2 -

des Aufgabenkreises führten. Heute ist die Tätigkeit der Ueberwachungskommission örtlich auf das Hauptquartier in der entmilitarisierten Zone beschränkt und materiell der ursprünglichen Kontrollfunktionen weitgehend entkleidet. Der Anwesenheit der Kommission kommt, jedenfalls derzeit, im wesentlichen nur noch symbolische Bedeutung zu.

Diese Entwicklung hat schon wiederholt die Frage auftauchen lassen, ob nicht der Moment gekommen wäre, das Mandat, das die Schweiz vor mehr als fünf Jahren übernommen hatte, niederzulegen. Der Bundesrat hat sie eingehend geprüft; doch ist er zum Schlusse gelangt, dass der geeignete Zeitpunkt für einen solchen Rückzug, der uns an sich willkommen wäre (und dem sich wahrscheinlich auch Schweden anschliessen würde), noch nicht gekommen ist. Die Wahl des Zeitpunktes darf in der Tat nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der damit verbundenen politischen Auswirkungen erfolgen. Gerade die neueste Entwicklung der internationalen Lage nötigt uns zu besonderer Zurückhaltung. In einer Periode, wie sie heute besteht und in der so mannigfache Konfliktstoffe in der Welt noch einer Lösung harren, liesse sich eine einseitige Abberufung der schweizerischen Delegation schwerlich verantworten. Sie würde auch bei den Mächten, die auf unsere Teilnahme an der Korea-Mission nach wie vor Wert legen, auf wenig Verständnis stossen. Ein solches Vorgehen, das auf internationaler Ebene den Streit um den mühsam errungenen modus vivendi der beiden kriegführenden Parteien in Korea neu entfachen könnte, wäre mit unserer mehrmals betonten Bereitschaft, den sich feindlich gegenüberstehenden Lagern unsere guten Dienste für eine friedliche Lösung zur Verfügung zu stellen, kaum in Einklang zu bringen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass schon die blosse Existenz der Kommission im schmalen Niemandsland zwischen den beiden Fronten weiterhin, auch wenn sie keine

- 3 -

eigentliche Kontrolltätigkeit mehr ausüben kann, ein wichtiges Element zur Erhaltung der Waffenruhe an diesem neuralgischen Punkt der weltweiten Spannung zwischen Ost und West darstellt. Die Anerkennung, die der Schweiz für die Tätigkeit in Korea von den verschiedensten Seiten zuteil geworden ist, spricht dafür, dass unsere Mitwirkung, ungeachtet aller Unzulänglichkeiten, als aktive Manifestation unserer dauernden Neutralität und als wertvoller Beitrag zur Friedenswahrung gebührend gewürdigt wird.

Diese grundsätzlichen Erwägungen halten den Bundesrat allerdings nicht davon ab, der Frage unserer weiteren Anwesenheit in Korea volle Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist gewillt, dieser Tätigkeit ein Ende zu setzen, sobald ein solcher Schritt möglich und angezeigt erscheinen wird.

In der Zwischenzeit bemüht sich das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Militärdepartement, die Aufwendungen für die Koreadelegation auf ein Minimum zu reduzieren. Der Bestand der Delegation, der sich ursprünglich auf gegen 100 Mitglieder belief, ist im Laufe der Jahre bis auf zwölf Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten reduziert worden. Ein weiterer Personalabbau steht gegenwärtig in Prüfung.